Verordnungen und Vorschriften für die Tübinger Straße 6,8 und 10

(Stand: 11.02.2025)

Baurechtliche Situation

Die gesamte historische Altstadt mit ihren Gassen, Winkeln und Gebäuden steht aufgrund der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom Dezember 1983 in ihrer Gesamtheit unter besonderem Schutz.

„Auf Grund von § 19 in Verbindung mit § 3 Abs.1 Buchst.b des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 25. Mai 1971 (GB1. S.209) wird im Einvernehmen mit der Stadt Herrenberg verordnet:

§ 1 (1) Das Orts-, Platz- und Straßenbild im Bereich des in § 2 näher beschriebenen Gebietes der Stadt Herrenberg wird als Gesamtanlage » Altstadt Herrenberg« unter Denkmalschutz gestellt. (2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des historischen Orts-, Platz- und Straßenbildes. An der Erhaltung der Gesamtanlage besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

§ 2 (1) Zur Gesamtanlage gehören die in ihrem Gebiet liegenden baulichen Anlagen, Flurstücke, Straßen, Gassen, Wege und Plätze.“

Der für den in Rede stehenden Bereich rechtsverbindliche Bebauungsplan „Innenstadt, Ausschluss von Vergnügungsstätten“ setzt ein Mischgebiet fest, in dem einzelnen Arten von Vergnügungsstätten für unzulässig erklärt werden.

Darüber hinaus gilt die am 13.06.2024 beschlossene Gestaltungssatzung Altstadt Herrenberg mit entsprechenden Anforderungen an die bauliche Gestaltung von Gebäuden und Freiflächen innerhalb der Altstadt. Die vielfältigen und gar endlosen Möglichkeiten des Bauens, welche uns die heutige Zeit bietet, bergen die Gefahr, das Abbild dieser historischen Altstadt zu überformen, was es unbedingt zu verhindern gilt. Um dem Verlust des besonderen Charakters entgegen zu wirken, setzt die Gestaltungssatzung zur Erhaltung der Altstadtstruktur Vorgaben fest, die den ortsspezifischen Gestaltungsprinzipien entsprechen und den Charakter der Altstadt bewahren. Diese sind bei einer künftigen Entwicklung zu beachten.

Neben den Anforderungen aus gestalterischen und denkmalfachlichen Belangen heraus, gilt es zudem die einschlägigen Bestimmungen des Baugesetzbuches sowie der Landesbauordnung entsprechend zu berücksichtigen.

Altstadtsatzung: Projekt | Stadt Herrenberg

Denkmalschutz

Das Gebäude Tübinger Straße 8 steht unter Denkmalschutz (einfaches Kulturdenkmal nach § 2 DSchG). Für dieses Gebäude gelten daher weiterführende Regelungen, die über die der Altstadtsatzung hinausgehen.

„Wohnhaus mit Laden, giebelständiger, zweigeschossiger Fachwerkbau, verputzt, massives Erdgeschoss, Satteldach, 17. Jahrhundert, Ladeneinbau im 19. Jahrhundert." Dies kann der Anlage Werteplan Tübinger Straße 8 entnommen werden.

Weitere Informationen und Förderungsmöglichkeiten zum Kulturdenkmal können beim Regierungspräsidium in Stuttgart eingeholt werden.

Vor der Sanierung ist eine Freigabe der Unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich.

Kontaktdaten Untere Denkmalschutzbehörde:
Uwe Kusterer
Stadtverwaltung Herrenberg
Seeländerplatz 3
71083 Herrenberg
Tel 07032 924-272
Mail u.kusterer@herrenberg.de

Sanierungsgebiet Stadtentwicklung III / Westliche Innenstadt

Die Stadt Herrenberg prüft derzeit die Möglichkeit, die drei Gebäude in den Geltungsbereich des bestehenden Sanierungsgebiets (Stadtentwicklung III/ Westliche Innenstadt) in Herrenberg aufnehmen zu lassen. Entsprechende Ausarbeitungen sind in Arbeit.